Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4917
07.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Blechschmidt (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

der Thüringer Staatskanzlei

Medienpolitik - Rundfunkbeitrag für Kleingärten in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2498** vom 27. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen muss ab 1. Januar 2013 für Kleingärten ein Rundfunkbeitrag entrichtet werden?

2. Wo und gegebenenfalls wie kann man die Befreiungstatbestände als Nutzer nachvollziehen bzw., wenn erforderlich, rechtsverbindlich belegen?

3. Wie und durch wen werden die Befreiungstatbestände im Zusammenhang mit den Kleingärten kontrolliert?

Der **Thüringer Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Nach dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist im privaten Bereich für jede Wohnung ein Beitrag zu entrichten. Für den Begriff "Wohnung" ist nach der gesetzlichen Neuregelung unter anderem maßgebend, dass sie zum Wohnen und Schlafen geeignet ist. Auch Zweitwohnungen unterliegen nach dem Willen des Gesetzgebers der Beitragspflicht.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen. Dies sind nach der gesetzgeberischen Definition des § 3 Abs. 2 BKleingG Lauben mit höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Diese Lauben gelten nicht als Wohnung und es besteht für sie daher auch keine Rundfunkbeitragspflicht. Bei solchen Kleinlauben geht der Gesetzgeber davon aus, dass dort wegen der geringen Größe typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist und die kleingärtnerische Nutzung Vorrang hat. Aufgrund dessen werden die Kleingärtner von Nachweispflichten entlastet.

Nach der rechtlichen Bewertung der Rundfunkanstalten fallen auch Gartenlauben in Kleingartenanlagen, deren Grundfläche eine Größe von 24 Quadratmeter überschreiten, nicht unter die Rundfunkbeitragspflicht, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BKleingG vorliegen. Auch diese Lauben dürfen somit nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Druck: Thüringer Landtag, 19. September 2012

Werden Gartenlauben - anders als im Bundeskleingartengesetz bestimmt - hingegen nicht nur für gelegentliche behelfsmäßige Übernachtungen, sondern zum dauernden Wohnen genutzt, unterliegen sie der Beitragspflicht. Solche "Wohnlauben" unterscheiden sich von der typischen Gartenlaube insoweit, als sie ein auf Dauer angelegtes häusliches Leben ermöglichen, das die Wohnbedürfnisse und die üblichen Wohngewohnheiten umfasst. Da diese zum dauernden Wohnen geeignet sind bzw. genutzt werden sowie keine der kleingärtnerischen Nutzung dienende und ihr untergeordnete Anlagen sind, besteht nach § 8 Abs. 1 RBStV die Pflicht, das Innehaben der Wohnung unverzüglich schriftlich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen.
Insoweit besteht kein Unterschied zu anderen privat genutzten Ferien- oder Zweitwohnungen, für die der Gesetzgeber im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ausdrücklich eine Beitragspflicht statuiert hat.
Einzelheiten zum weiteren Verfahren befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Ländern und den Rundfunkanstalten. Allen Beteiligten ist die Problematik im Hinblick auf die Situation in Ostdeutschland bewusst.

Zu 2.:
Insoweit enthält der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für die Kleingärtner keine Neuerungen. Der Beitragsstaatsvertrag verweist insoweit auf das Bundeskleingartengesetz, das in Westdeutschland seit 1984 und in Ostdeutschland seit dem 3. Oktober 1990 für Kleingartenanlagen Gültigkeit besitzt.

Zu 3.:
Zur Frage, wie und gegebenenfalls durch wen kontrolliert wird, haben die Rundfunkanstalten derzeit noch keine abschließenden Festlegungen getroffen. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag tritt erst zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die Landesrundfunkanstalten haben sich aber grundsätzlich darüber verständigt, ein einfaches unbürokratisches Verfahren anzustreben.
Ziel des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist u. a., die bisherigen Überprüfungen durch die Gebüreneinzugszentrale weitestgehend im privaten Bereich einzustellen. Daher soll es auch hier künftig keine überzogenen Kontrollen mehr geben.

Walsmann
Ministerin